Kanzeley-Patent,

daß

künftig kein Beamter ohne höchste Erlaubniß ein Justitiariat übernehmen solle, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona.

Königl. deutsche Kanzeley, den 5ten März 1799.

Kopenhagen.
Gedruckt bey dem Directeur Joh. Fried. Schultz,
Königlichem und Universitäts-Buchdrucker.

Hist. Holsat.
116,59

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Sächsische Landesbibliothek –
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

Die mehrmals bemerkten Unzuträglichkeiten,

welche daraus entstanden sind, daß öffentliche, in Eid und Pflicht stehende Beamte sich willkührlich mit Guts- oder andern Patrimonial-Gerichtsverwaltungen oder Justitiariaten befassen, indem sie dadurch leicht mit zu vielen Geschäften überhäuft werden, die eine Verabsäumung ihrer Amtspflichten und zu oftmalige Entfernung von dem ihnen angewiesenen Dienstorte veranlassen, haben Se. Königl. Majestät bewogen, der Kanzeley allergnädigst zu befehlen, es in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Herrschaft Pinneberg, Grafschaft Ranzau und Stadt Altona, wie hiermit geschiehet, als Höchstdero Willen zur allgemeinen Beobachtung bekannt zu machen: daß künftig, die Advocaten ausgenommen, kein mit einer Bestallung von Höchstdenenselben versehener Beamter, Professor der Univer-

sität

stät zu Kiel, Bürgermeister einer Stadt u. s. w. ohne Höchstdero Erlaubniß ein Justitiariat annehmen dürfe.

Königl. deutsche Kanzeley zu Kopenhagen, den 5ten März 1799.

C.F.Reventlow.

C.L.Schütz. F.C.Krück. C.L.v.Brockdorff.